

4^o Sc 95999-17 Vom Verfasser überreicht

Henning

Eckart Henning

Die Veränderungen des Siegel- und Wappenbildes der
Grafen von Henneberg vom 12. bis 16. Jahrhundert
Sonderdruck aus:

Jahrbuch

der

Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft

„Adler“

Jahrgang 1967/70

Der ganzen Reihe dritte Folge, Band 7

NACHLASS R. ELZE

Wissenschaftlicher Jubiläumsband 1870–1970

(V)

Eckart Henning

Die Veränderungen des Siegel- und Wappenbildes der Grafen von Henneberg vom XII. bis XVI. Jahrhundert

(Mit 11 Abbildungen)

Die Darstellung soll sich nicht allein auf eine sphragistisch-heraldische Behandlung des Stoffes beschränken, sondern sie versucht am hennebergischen Beispiel einen Beitrag zum Verhältnis von Heraldik und Landesgeschichte zu leisten. Das Wappen soll einerseits als Geschichtsquelle zur Aufhellung verdunkelter Rechtsverhältnisse und sozialer Gegebenheiten betrachtet werden, seine Veränderungen andererseits aus der Herrschaftsentwicklung, aus den politischen, rechtlichen und sozialen Verhältnissen erklärt werden. Zugrunde gelegt wurde überwiegend sphragistisches Material, da nun einmal die Siegel zu den ältesten heraldischen Quellen zählen und auch später das Wappen zum häufig verwandten, vielleicht sogar beliebtesten Siegelbild geworden ist; andere hennebergische Siegelbilder und deren Stilentwicklung müssen in dieser Untersuchung unberücksichtigt bleiben.

Im I. und II. Teil der Arbeit soll chronologisch der Adler bzw. der Doppeladler, im III. Teil die Henne als Siegel- und Wappenbild der Grafen von Henneberg behandelt werden. Gegenstand des IV. und V. Teils bilden die Wappenvermehrungen der Schleusinger- und der Römhilder Linie im Spätmittelalter. Der abschließende VI. Teil ist dem Formenwandel des Oberwappens, vor allem der Beschreibung der Helmzierden vorbehalten.

I

Das älteste Siegel der Grafen von Henneberg zeigt einen einfachen, aufrecht stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln, den Kopf zur Seite gewandt¹⁾. Unerfindlich bleibt es, wie man diesen Adler mit einer fliegenden oder flügelschlagenden Henne verwechseln konnte²⁾, zumal auch die später im Schild der Grafen geführte Henne niemals flugbereit, sondern stets stehend auf einem Dreieck dargestellt wurde³⁾.

¹⁾ Wilhelm Freiherr von Bibra: Das Burggrafenamt des vormaligen Hochstifts Würzburg, in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg 25 (1881) 257—358 (zit. Bibra: Burggrafenamt), hier S. 273 schreibt irrtümlich: „den Kopf nach links gewendet“, meint jedoch (heraldisch) „rechts“.

²⁾ Cyriacus Spangenberg: Hennebergische Chronica, erstmals Straßburg 1599 (zit. Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe), S. 95. 2. Ausgabe gemeinsam abgedruckt mit Sebastian Glaser: Rhapsodiae sive Chronicon Hennebergicum, hg. v. Christoph Albr. Erck. Meiningen 1755 (aus technischen Gründen gelegentlich statt der 1. Ausg. zit. Spangenberg-Erck: Hennebergische Chronica). — Vgl. auch Johann Adolph von Schultes: Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. 2. Bde. Hildburghausen 1794 und Leipzig 1799 (zit. Schultes: Dipl. Geschichte I bzw. II), hier: I, S. 85, bes. II, S. 222.

³⁾ Vgl. Bibra: Burggrafenamt, S. 273, Anm. 1.

Die Datierung dieses ersten hennebergischen Siegels war umstritten: Heute weiß man, daß die Annahme, es stamme aus dem Jahr 1131⁴⁾ auf einem Lesefehler beruhte⁵⁾ und das Siegel erst dem letzten Drittel des XI. Jahrhunderts zuzuweisen ist, so daß es nicht mehr als das älteste bekannte Wappensiegel überhaupt, aber doch noch immer als eines der frühesten gelten kann, das erhalten geblieben ist. Es hängt an einem Schenkungsbrief aus dem Jahr 1187⁶⁾ für das 1131 gegründete hennebergische Hauskloster, das Prämonstratenserchorherrenstift in Veßra. Doch wenn in der Urkunde selbst auch das Jahr 1185⁷⁾ genannt ist, läßt sich doch auf Grund der Regierungszeit Friedrich Barbarossas, der in der Urkunde angegebenen Indiktion und anderer Anhaltspunkte sagen, daß sie erst 1187 entstanden sein kann (Abb. 1)⁸⁾.

Die Umschrift des Siegels lautet: „BOPPO : COMES : DE : HENENBE(R)C“⁹⁾. Es handelt sich um ein Siegel des Würzburger Burggrafen Poppo VI. von Henneberg, das aber schon von seinen Söhnen Berthold II. und Poppo VII. in dieser Form nicht mehr geführt wurde¹⁰⁾.

Wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe¹¹⁾, hängt der Aufstieg der Grafen von Henneberg an der Wende des XI. zum XII. Jahrhundert mit ihrer

⁴⁾ Im Katalog der sfragistischen Sammlung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg war angegeben, daß dieses Siegel, von dem dort nur ein Abdruck erhalten ist, aus dem Jahre 1131 stammt. Dieser Datierung folgt auch der sonst gewissenhafte Otto Posse: Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. 5 Bde., Dresden 1903—17 (zit. Posse: Adel), Bd. III, Tafel 43,1 mit Text Seite 119, Nr. 1015 und in Anlehnung an Posse auch D. L. Galbreath: Handbüchlein der Heraldik. Lausanne 1930, S. 16, desgleichen der Verfasser in seiner, in Anm. 11 genannten Arbeit (S. 51 f.).

⁵⁾ Felix Hauptmann: Das angeblich älteste Wappensiegel von 1131 (mit Abb.), in: Der Deutsche Herold 62 (1931) 12—13, und derselbe: Das älteste Henneberger Siegel, in: Der Deutsche Herold ib. S. 61.

⁶⁾ Regesta Diplomatica Necnon Epistolaria Historiae Thuringiae, namens des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, bearbeitet und herausgegeben von Otto Dobenecker, Jena Bd. I, 1896, Bd. II, 1900, Bd. III, 1925, Bd. IV, 1939 (zit. Dob), hier: II, Nr. 765. — Bibra: Burggrafenamt Regest Nr. 238.

⁷⁾ Dieses Jahr wird angegeben in: Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi, bearbeitet von Chr. Schöttgen und Chr. Kreysing im Text zu Bd. II. Altenburg 1755, Tafel VI, Nr. 76. Auf dieser Jahresangabe von 1185 scheinen auch zu beruhen: Leopold Freiherr von Ledebur: Streifzüge durch die Felder des preußischen Wappens. Berlin 1842, S. 95, und Fürst Hohenlohe: Sfragistische Aphorismen. Stuttgart 1882—85, S. 113, der das hennebergische Siegel (wohl ohne Kenntnis der Urkunde) sogar in die neunziger Jahre des XII. Jahrhunderts verlegt.

⁸⁾ Dob II, Nr. 763. — Bibra: Burggrafenamt, Regest Nr. 238.

⁹⁾ Text der Umschrift, die sich auf unserer Abb. 1 (nach Posses Wiedergabe des verdrückten Nürnberger Abdrucks) nicht mehr erkennen läßt, nach Schöttgen und Kreysing: Diplomataria (siehe Anm. 7) Bd. II, Tafel VI, Nr. 76. Bei dieser Nachzeichnung ist der letzte Buchstabe der Umschrift ein „C“, nicht wie F. Hauptmann: Das angeblich älteste Wappensiegel (vgl. Anm. 5), S. 13 angibt, ein „G“. Abbildungen nach Schöttgen und Kreysing auch bei Schultes: Dipl. Geschichte I, S. 1 mit einer Anm. S. 85, II, S. 222, 276, Tafel IX, 1 und Paul Dietrich von Gottberg: Über des vormaligen Stifts Würzburg Burggrafenamt, in: Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte XI, hg. von Grundig und Klotzsch. Chemnitz 1776, S. 23, 119.

¹⁰⁾ Fälschlich 1202 bei Siebmacher: Großes und allgemeines Wappenbuch NF. I, 1, 2: Wappen der deutschen Souveräne und Lande, hg. von Gustav A. Seyler. Nürnberg 1909, S. 121 (zit. Siebmacher-Seyler), vermutlich nach Schultes: Dipl. Geschichte I, S. 1 (datierte Abb.), der sich Bd. II, S. 276 Anm. 3 jedoch korrigiert.

¹¹⁾ Verf.: Genealogische und sfragistische Studien zur Herrschaftsbildung der Grafen von Henneberg im XI. und XII. Jahrhundert, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Herold, hg. von Kurt Winckelsesser. Berlin 1969, S. 33—57 (mit Abb.).

politischen Haltung im Investiturstreit zusammen: Durch ihre Parteinahme für Heinrich IV. gelang es den Grafen, deren Allodialbesitz überwiegend im Grabfeld lag, nicht nur ihre Herrschaft entscheidend zu festigen, sondern sie durch den Gewinn von Reichslehen und des erblichen Würzburger Burggrafenamtes 1087 (bis 1240) beträchtlich zu erweitern; seit 1103 (bis 1168/89) hatten sie außerdem die Hochstiftsvogtei inne.

Als ein wichtiges Indiz für die Annahme, daß die Henneberger von Heinrich IV. ursprünglich als **königliche** und nicht als bischöfliche Burggrafen in Würzburg eingesetzt wurden, kann — von anderen Beweisgründen abgesehen — der königliche Adler im Wappensiegel der Grafen gelten. Da es noch 1187 und in den darauffolgenden Jahren selbst in veränderter und akzentuierter Gestalt von ihnen weitergeführt wurde (vgl. II u. IV), kann diese Kontinuität der Siegelführung als sichtbares Zeugnis für das deutlich vorhandene Bewußtsein der Grafen angesehen werden, das sie von Ursprung und Qualität ihrer, als königliche Amts- und Lehensträger erblich erworbenen Rechte auch in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts noch besaßen, als ihre Belehnung längst durch den Würzburger Bischof erfolgte.

In der Tat läßt sich zwischen 1154 und 1187 der Adler als „königliches Wappentier“¹²⁾ auch im Schild von mindestens acht Reichsfürsten nachweisen, die ihn als königliche Lehensträger führen durften¹³⁾. Das hennebergische Siegel steht folglich nicht allein. Daß aber der Adler, den Graf Otto von Wittelsbach seit 1179 in seinem Wappensiegel führte, „vielleicht das Vorbild“ des hennebergischen gewesen sei¹⁴⁾, läßt sich wohl allein aus Ähnlichkeitserwägungen nicht hinreichend begründen. Ein Zusammenhang zwischen dem Adlersiegel und der Rechtsstellung der Grafen von Henneberg in Würzburg ist von Heraldikern mehrfach vermutet worden¹⁵⁾, ihn aufzuzeigen und historisch näher zu erläutern, ist Zweck dieses I. und des folgenden II. Abschnitts.

II

Bereits an der Wende des XII. zum XIII. Jahrhundert wird das hennebergische Wappen umgestaltet: an die Stelle des einfachen Adlers treten nun im geteilten Schild ein wachsender **Doppeladler**¹⁶⁾ und ein Schachfeld.

¹²⁾ Johannes Enno Korn: Adler und Doppeladler. Ein Zeichen im Wandel der Geschichte, in: Der Herold NF. Bd. 5/6 (1963—68) 113 ff., besonders S. 334—344 und 361—369, hier: S. 336.

¹³⁾ Erich Gritzner: Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches. Leipzig 1902, S. 45 (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 8, 3); ferner: Chr. U. von Ulmenstein: Über Ursprung und Entstehung des Wappenwesens. Weimar 1941, S. 59, Nr. 26 (= Forschungen zum deutschen Recht I, 2). Vgl. H. E. Korn: Adler und Doppeladler S. 366 und Verf.: Genealogische und sphragistische Studien (siehe Anm. 11), S. 52.

¹⁴⁾ Bibra: Burggrafnamt S. 273 Anm. 2 unter Hinweis auf: Karl Mayer von Mayenfeld: Wittelsbach. Stamm- und Hauswappen S. 12, 41; Römer-Büchner: Der deutsche Adler nach Siegeln geschichtlich erläutert. Frankfurt/M. 1858 S. 21, Tafel I, 1. Hohenlohe: Zur Geschichte des heraldischen Doppeladlers. Stgt. 1871, S. 22.

¹⁵⁾ So hält es zum Beispiel Gustav A. Seyler: Münchner Kalender 1911, 17. F., für erwähnenswert, daß das in dieser Folge abgebildete hennebergische Wappen „später als Wappen der Burggrafschaft Würzburg gedeutet“ worden ist (2. Textseite); auch Galbreath: Handbüchlein der Heraldik (siehe Anm. 4) bemerkt S. 16: „Ein Adler (wohl des Kaisers) erscheint 1131 im Siegel des Grafen Poppo von Henneberg.“

¹⁶⁾ Gustav A. Seyler, Münchner Kalender 1910, 16. F., 3. Textseite spricht allzu verkürzt nur von „einem wachsenden Adler“. Etwas unglücklich auch Posse, Adel III, S. 117, und Bibra, Burggrafnamt S. 276.

Auch dieses Wappen ist zunächst nur sphragistisch belegt. Es ist an einer Urkunde aus dem Jahr 1202, die Burggraf Berthold II. ausgestellt und sein Bruder Poppo VII. von Henneberg bestätigt hat, gleich zweimal nachweisbar (Abb. 2 u. 3)¹⁷⁾. Das Siegel des Grafen Berthold, dessen Legende wie bei jenem Poppos kaum noch zu lesen ist, hat älteren Quellen zufolge die Umschrift „COMES BERTHOLDUS BURGGRAVIUS DE WIRZBURG“ getragen¹⁸⁾. Ein drittes Siegel von 1212, das den wachsenden Doppeladler zeigt, ist gleichfalls Poppo VII. zuzuweisen¹⁹⁾, der seit 1212 das Burggrafenamt allein innehatte und wegen seiner Verdienste gegenüber Friedrich II. bei der strittigen Wahl von 1208, in zwei Kreuzzügen (1216, 1227) mit Privilegien (vgl. III) und später sogar mit der Ernennung zum Reichsstatthalter von Wien (1236) ausgezeichnet wurde, wo er gegen Unruhen vorgehen sollte, die Herzog Friedrich der Streitbare von Österreich ausgelöst hatte (Abb. 4)²⁰⁾.

Auch Graf Otto I. von Henneberg-Botenlauben, der als Minnesänger und Kreuzfahrer besonders bekannt geworden ist, führte wie seine Brüder Berthold und Poppo seit 1221²¹⁾ bzw. 1231²²⁾ Doppeladler und Schachfeld²³⁾. Die Umschrift des Siegels (Abb. 5) lautet: „† OTTO DEI GRATIA COMES DE (HENNE)NBERC“²⁴⁾. In der dazugehörigen Urkunde benannte sich Graf Otto I. bereits nach seinem bevorzugten Sitz, der Burg Botenlauben bei Kissingen. Da mittelhochdeutsch „loube“ soviel wie „Bauwerk“ bedeutet²⁵⁾, meinte man sogar, das burggräfliche Wappen, soweit es die Nebenlinie Botenlauben führte, als „redend“ einstufen zu dürfen, zumal das Schachfeld oft auch als heraldisches Bild für „Mauerwerk“ diente²⁶⁾. Das Schachfeld kommt gerade im Wappenbild verschiedener Burggrafen verhältnismäßig häufig vor²⁷⁾, wenn

¹⁷⁾ Bibra, Burggrafenamt, Regest Nr. 279. Bertholds Siegel bei Posse: Adel III, Tafel 43, 2, Text S. 119 zu Nr. 1016. Siehe auch Gottberg: Burggrafenamt (siehe Anm. 9), S. 24, 42; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe, S. 100. Poppos Siegel von 1202 bei Posse, Adel III, Tafel 43, 3, Text S. 119 zu Nr. 1017.

¹⁸⁾ Beide Siegel auch bei Schultes: Dipl. Geschichte abgebildet: Bd. II, Tafel IX, Nr. 2, vgl. auch I, 85 II, 222, 276.

¹⁹⁾ Posse: Adel III, Tafel 43, 4, Text S. 119, Nr. 1018; vgl. Gottberg: Burggrafenamt 1c; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe S. 103. Dieses Wappensiegel Poppos VII. von 1212 kann aber nicht, wie Siebmacher-Seyler S. 122 meinte, als frühester Beleg des veränderten hennebergischen Wappens angesehen werden.

²⁰⁾ Schultes: Dipl. Geschichte I, 60 ff.

²¹⁾ Bibra: Burggrafenamt S. 276.

²²⁾ Siebmacher-Seyler S. 121.

²³⁾ Ludwig Bechstein: Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Botenlauben, Grafen von Henneberg, bearb. und hg. von L. B., Leipzig 1845, S. 128, 141. Posse: Adel III, Tafel 43, 7, Text S. 120 zu Nr. 1021. Abb. auch beim Verf.: Genealogische und sphragistische Studien, S. 55.

²⁴⁾ Siebmacher-Seyler S. 121. Nach der Abb. bei Posse: Adel III, Tafeln 43, 7 ist heute kaum mehr als „† OTTO ... COMES DE ... ENBERC“ zu lesen. Den Doppeladler im Schild führte anfangs auch die Gemahlin Ottos I., Beatrix von Courtenay, vgl. Posse: Adel III, Tafeln 43, 9, Text S. 120, Nr. 1023; um 1244 trat an die Stelle dieses Siegels mit der Legende „† BEATRIX. D. GRA. COMITISSA. IN. HENNENB“, ein typisch spitzovales Frauensiegel mit einer aufrecht stehenden weiblichen Figur im Bild. Ib. Taf. 44, 1, Text S. 120, Nr. 1024.

²⁵⁾ Matthias Lexer: Mhd. Handwörterbuch. Bd. 1—3. Leipzig 1872—78 Bd. 1, Sp. 1964 f.

²⁶⁾ Diese Deutung geht auf Bechstein: Botenlauben S. 60 zurück; ihr folgen Siebmacher-Seyler S. 121 und, mit Einschränkungen, Posse: Adel III, S. 117.

²⁷⁾ Hierin mag ein weiterer Grund heraldischer Art liegen, daß dieses Wappen mit Recht immer wieder mit der Burggrafschaft Würzburg in Verbindung gebracht wird; so nennt Bibra: Burggrafenamt S. 272 es ausdrücklich zutreffend: „das burggräfliche Siegel der Grafen von Henneberg.“

auch i. g. doch später als bei den Hennebergern; so 1246 bei den Burggrafen von Nürnberg²⁸⁾, 1326 bei den Burggrafen von Kirchberg²⁹⁾ und auch bei den Magdeburger Burggrafen³⁰⁾.

Diese Umgestaltung des hennebergischen Wappens hat in der Tat „einigen Stoff zu Hypothesen“ abgegeben³¹⁾. So hat man die Aufnahme des Doppeladlers in den Schild folgendermaßen zu erklären versucht: „Mit Rücksicht darauf, daß viele benachbarte Grafen- und Herrengeschlechter dasselbe Wappensiegel, den Adler, führten, hat Poppo VII. im Einvernehmen mit seinem Bruder Otto von Botenlauben das ererbte Wappen umgestaltet³²⁾.“ Abgesehen davon, daß eine solche Absprache nicht überliefert ist, hätte sie wohl eher zwischen Burggraf Berthold II. und seinem Bruder Poppo VII. stattfinden können, da sich bereits 1202 beide gemeinsam des Doppeladlersiegels bedient haben, ehe es — den erhaltenen Belegen nach zu urteilen — auch von Otto I. von Botenlauben geführt wurde, der er erst nach Übertragung seiner Besitzungen auf das Würzburger Hochstift 1234³³⁾ zugunsten eines anderen Wappens aufgab (vgl. VI). Wegen dieser einheitlichen Siegelführung entfällt die Möglichkeit, den Doppeladler aus seiner „Unterscheidungsfunktion“ zu erklären, die man ihm wohl mit Recht auch innerhalb eines Geschlechts, zwischen der jüngeren und älteren Linie, zwischen Vätern und Söhnen bzw. Brüdern gegenüber dem einfachen Adler zuerkannte³⁴⁾, da die Grafen von Henneberg im XIII. Jahrhundert den einfachen und den doppelköpfigen Adler nicht nebeneinander in ihren Schilden geführt haben, sondern nur den letzteren. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß die Grafen den Doppeladler in ihren Schild aufgenommen haben, um sich durch ihn von „benachbarten Grafen- und Herrengeschlechtern“ zu unterscheiden; schließlich haben zahlreiche Reichsstädte den einfachen Adler zu ihrem Siegelbild gewählt, selbst auf die Gefahr hin, „daß man diesen Adler — bei der Fülle anderer Adlerwappen — auch als Siegelbild eines anderen ihnen übergeordneten Herren ansehen konnte“³⁵⁾. Auch in der Änderung des burggräflich-hennebergischen Amtswappens wird man kein irgendwie geartetes „Originalitätsstreben“ erblicken dürfen, das dem mittelalterlichen Denken eher fremd ist. Dennoch dürfte es zunächst

²⁸⁾ Bibra: Burggrafenamt S. 277, Anm. 1.

²⁹⁾ Wappen des Burggrafen von Kirchberg aus dem Jahr 1326. Nachweis bei Bibra: Burggrafenamt S. 277, Anm. 2.

³⁰⁾ Wappen der Magdeburger Burggrafen. Nachweis bei Bibra: Burggrafenamt S. 277, Anm. 3.

³¹⁾ Siebmacher I, 1, 1, Nürnberg 1856, bearb. von Otto Titan von Hefner (zit. Siebmacher-von Hefner), S. 20.

³²⁾ Posse: Adel III, S. 116 f.

³³⁾ L. Bechstein: Botenlauben (siehe Anm. 23). — L. Hertel: Hennebergische Geschichte S. 500—506 (= Anhang zu L. H.: Neue Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen), in: Schriften des Vereins für Sachsen-Meiningische Geschichte und Landeskunde 51, Hildburghausen 1905. — Karl Zürcher: Die Botenlaubischen Grabdenkmäler in der Klosterkirche zu Frauenrode, in: Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums 22, Meiningen 1909, S. 1—38 (mit Abb. und weiterf. Lit.). — Vgl. das Kapitel „Botenlauben“ bei Eilhard Zickgraf: Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Geschichte des Territoriums und seiner Organisation, in: Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 22, Marburg/L. 1944. — Kurze Nachweise auch bei Alfred Wendehorst: Das Bistum Würzburg, Teil 1: Die Bischofsreihe bis 1254. Berlin 1962, S. 228 f. (= Germania Sacra NF. 1: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, T. 1: Das Bistum Würzburg).

³⁴⁾ Korn: Adler und Doppeladler, S. 365.

³⁵⁾ ib.

„jedenfalls eine Merkwürdigkeit zu nennen sein, wenn Vasallen des Reiches sich des Doppeladlers eher bedienen als die Kaiser selbst“³⁶⁾. Nun verfügen wir heute jedoch über einen ausreichenden Überblick, um sagen zu können, daß „der Doppeladler bereits um 1100 im Abendland rezipiert worden ist“³⁷⁾, und besitzen sogar frühe Anzeichen dafür, daß bereits zur Zeit Friedrich Barbarossas und Friedrichs II. Versuche unternommen wurden, den Doppeladler selbst als Reichswappen einzuführen³⁸⁾.

Im Gegensatz zu den ersten Vorkommen des Doppeladlers im Siegel der Grafen Ludwig von Saarwerden (1180)³⁹⁾ und Heinrich des Schwarzen von Arnsberg (1186)⁴⁰⁾, bei denen „eine Beziehung zum Reich oder zum Kaiser“ noch nicht ausreichend sichergestellt ist⁴¹⁾, wird sie im Falle Henneberg für „möglich“ gehalten⁴²⁾. Tatsächlich steht sie außer Zweifel⁴³⁾, was oben schon angedeutet wurde (vgl. I), und aus der engen Beziehung der Grafen von Henneberg zu Kaiser und Reich scheint sich auch die Umgestaltung des hennebergischen Adlers zum Doppeladler erklären zu lassen. So wie die Reichsstädte Cambrai um 1180⁴⁴⁾ und Kaiserswerth um 1220⁴⁵⁾ mit ihren Doppeladlersiegeln „auf ihren Herrn weisen wollten, der zwei Würden auf sich vereinigte, nämlich König und Kaiser zugleich war“⁴⁶⁾, scheinen auch die hochfreien Henneberger auf die Herkunft ihrer Rechte als „Reichsburggrafen“⁴⁷⁾ in ihren Amtssiegeln weiter hindeuten zu wollen. Man könnte daher auch in diesen frühen hennebergischen Siegeln „die ältesten Zeugnisse einer Auffassung sehen, die zweihundert Jahre später am kaiserlichen Hof ihre offizielle Anerkennung im Majestätssiegel Kaiser Sigismunds finden sollte“⁴⁸⁾.

³⁶⁾ Siebmacher-von Hefner S. 20.

³⁷⁾ Korn: Adler und Doppeladler, S. 363 mit Belegen.

³⁸⁾ Vgl. den Exkurs über das Reichswappen von A. Anthony Ritter von Siegenfeld: Forschungen z. Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III: Das Landeswappen der Steiermark. Graz 1900, S. 384 ff. und die Diskussion dieser Theorie bei Korn: Adler und Doppeladler, S. 363 f.

³⁹⁾ Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München Abt. I, Urkunde Rheinpfalz 1919.

⁴⁰⁾ Die westfälischen Siegel des Mittelalters I, 2. Münster 1883, S. 23.

⁴¹⁾ Otfried Neubecker: Doppeladler, in: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte. Bd. IV. Stuttgart 1958, Sp. 157—161 bezweifelt eine solche Beziehung noch, die jedoch von Korn: Adler und Doppeladler, S. 336 nicht bestritten wird.

⁴²⁾ Neubecker ib. Sp. 158, jedoch mit falscher Datierung: „Doppelsiegel von 1231“ statt 1202; auch Korn: Adler und Doppeladler, S. 364 mit Anmerkung 24 notiert das früheste hennebergische Doppeladlersiegel auf Grund falscher Angaben Siebmacher-Seylers a. a. O. noch 1212; desgleichen bei Korn auf Grund einer mißverständlichen und leider auch nicht nachgewiesenen Angabe bei H. J. von Brockhusen: Wetzlar und der Reichsadler im Kreis der älteren Städtewappen, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 16 (1954), 93—126, hier S. 105, das Graf Berthold (II.) noch 1202 mit einem einfachen Adler gesiegelt habe.

⁴³⁾ Vgl. darüber meine oben angeführten Studien (s. Anm. 11).

⁴⁴⁾ Siehe die Nachweise bei Korn: Adler und Doppeladler, S. 363 u. Anm. 18.

⁴⁵⁾ H. J. von Brockhusen: Wetzlar, S. 105.

⁴⁶⁾ Korn: Adler und Doppeladler, S. 365. Auch O. Neubecker: Doppeladler Sp. 158 f. betont, die „volkstümliche Auffassung, daß der römische Kaiser den zweiköpfigen, der römische König (designierter Kaiser) den einköpfigen Adler als Wappenbild zu führen habe“, hätte sich schon wesentlich früher durchgesetzt, ehe sie im Reichswappen Siegmunds, zunächst im Reichsvikariatssiegel 1401, dann 1417 in seinem erst 1433 verwendeten Kaisersiegel amtlich anerkannt wurde.

⁴⁷⁾ Herbert Helbig: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485. Münster und Köln 1955, S. 107 (= Mitteldeutsche Forschungen 4).

⁴⁸⁾ Korn: Adler und Doppeladler, S. 365.

Doch diese hennebergischen Doppeladlersiegel sind auch deshalb interessant, weil hier schon die Schildteilung angewandt wurde, ein „damals gerade aufgekommenes Hilfsmittel der Wappenkunst“⁴⁹⁾. Sie ist frühzeitig, von anderen Beispielen abgesehen, im fränkischen Raum auch von den Grafen von Wertheim angewandt worden, die einen einfachen wachsenden Adler über drei Rosen führten⁵⁰⁾.

Danach wird dieses Burggrafenwappen bis zum ausgehenden XIV. Jahrhundert in keinem Regentensiegel mehr geführt (vgl. III, IV und VI). Nur vereinzelt taucht es noch auf, so bei Luitgard von Henneberg, einer Tochter Poppos VII., die seit 1229 mit Fürst Johann I. von Mecklenburg vermählt war; sie führte den burggräflichen Schild noch 1257 in ihrem Siegel⁵¹⁾. Auch in Münnerstadt, das sich seit dem XII. Jahrhundert in hennebergischem Besitz befand, kommt der burggräfliche Wappenschild 1287 im Stadtsiegel vor⁵²⁾. Schließlich findet sich der Doppeladler auch neben dem Hennenschild im Siegel Juttas von Brandenburg, der Gemahlin Graf Heinrichs VII. von Henneberg-Schleusingen von 1323/55⁵³⁾.

Die frühesten Angaben über die Tinktur des burggräflichen Wappens macht Conrad von Mure in seinem zwischen 1244 und 1247 entstandenen *Clipearius theutonicorum*:

„Hennenberg rubet et candet niveo quoque detur.

Nigra biceps aquila que dimidiata notetur.“

Danach war der Doppeladler schwarz in Silber, das Schachfeld rot-silbern⁵⁴⁾. Die früheste farbige Darstellung dieses hennebergischen Wappenschildes — die des ersten kennen wir gar nicht — findet sich abweichend von diesen Angaben Conrads in der Weingartner Liederhandschrift und im Codex Manesse: im geteilten Schild finden wir oben in Gold den wachsenden schwarzen Doppeladler, unten in fünf⁵⁵⁾ bzw. drei Reihen⁵⁶⁾ von Silber und Rot geschacht.

III

Nachdem das hennebergische Wappen bereits an der Wende des XII. zum XIII. Jahrhundert umgestaltet worden war (vgl. II), tritt schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts eine nochmalige Änderung ein: das Doppeladlerwappen wird von der Henne auf dem Dreieck als gänzlich neues Wappenbild abgelöst.

⁴⁹⁾ Posse: Adel III, S. 117. — Auch Siebmacher-Seyler betonen hinsichtlich des Wappensiegels von 1212, daß „die Art des Aufrisses seine Neuheit beweist“ (S. 121).

⁵⁰⁾ Josef Aschbach: Geschichte der Grafen von Wertheim. Frankfurt 1843, Bd. I, S. 360.

⁵¹⁾ Nach Siebmacher-Seyler, S. 122.

⁵²⁾ Vgl. K. Dinklage: 15 Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte, 1935; s. auch Karl Withold: Münnerstadt, in: Hdb. d. Hist. Stätten Bayerns, Stuttgart 1965 (2. Aufl.), S. 485—487.

⁵³⁾ Vgl. Teil VI in dieser Arbeit.

⁵⁴⁾ Conrad von Mure: *Clipearius theutonicorum* (1244/47), hg. von Paul Ganz, in: Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im XII. u. XIII. Jhdt., Frauenfeld 1899, S. 174—185, das angeführte Zitat v. 66, S. 182 f. Vgl. E. Gritzner: Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches (s. Anm. 13), S. 57 m. weiterf. Lit.

⁵⁵⁾ Die Weingartner Liederhandschrift, hg. v. Friedrich Pfeiffer und F. Fellner. Stuttgart 1843.

⁵⁶⁾ Karl Zangemeister: Die Wappen, Helmzierden und Standarten der Großen Heidelberger Liederhandschrift (Manesse Codex). Görlitz und Heidelberg 1892, S. 3, Abb. T. VII, Bl. 27.

Auch diese zunächst „nicht wenig befremdende Änderung“⁵⁷⁾ geht auf Graf Poppo VII. zurück, den letzten Henneberger im Würzburger Burggrafenam. Dieses Wappen kommt 1232, aber nicht 1226⁵⁸⁾ bzw. 1237⁵⁹⁾ zuerst in einem Siegel vor mit der Legende „† SIGILLVM . COMITIS . BOPPONI(S) . DE HENNENBORC“ (Abb. 6)⁶⁰⁾.

Das neue Wappen des Grafen von Henneberg gehört zur Gruppe der „arma loquentia“, bei denen nach der Definition von Hefners „die Aussprache ihrer Bilder mit dem Wortlaut des Namens übereinstimmt“⁶¹⁾: Henneberg = eine auf dem Berg stehende Henne. Dieses Namenswappen, das sogar den ganzen Namen redend wiedergibt, ist ein typisches Beispiel dafür, daß sich die mittelalterliche Heraldik bei dem Bemühen um eine etymologische Erklärung oft allein mit dem „Gleichklang der Worte begnügte“⁶²⁾.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Versuch, den Namen „Henneberg“ von der „Henne“ ableiten zu wollen, scheint zunächst die in verschiedenen Darstellungen zur hennebergischen Geschichte immer wieder tradierte Sage über die Anfänge des Geschlechtes der Henneberger in Italien zu bieten: Ein vornehmer Columneser namens Poppo habe im V. Jahrhundert wegen verschiedener Auseinandersetzungen Italien verlassen müssen. Er sei nach Deutschland geflohen und habe sich schließlich in Franken niedergelassen, wo er sich eine Burg erbaut habe. Sie sei von ihm „Henneberg“ genannt worden, weil sie auf dem dazu ausersehenen Berg eine Waldhenne oder ein Waldhuhn mit ihren Kücken aus dem Gebüsch aufgefliegen sei, was ihn außerdem dazu bewogen habe, die Henne in sein Wappen aufzunehmen⁶³⁾.

⁵⁷⁾ Bibra: Burggrafenam, S. 277.

⁵⁸⁾ ib.; Schultes: Dipl. Geschichte II, 222 f.

⁵⁹⁾ Fälschl. Siebmacher-Seyler, S. 123, desgleichen Seyler im „Münchener Kalender“ 1910, 16. F., 3. Textseite.

⁶⁰⁾ Posse: Adel III, Taf. 43, 5, Text S. 120 zu Nr. 1019; vgl. auch von Gottberg: Burggrafenam, S. 27, 42; Siebmacher-Seyler, Taf. 123, 5; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe, S. 103.

⁶¹⁾ Otto Titan von Hefner: Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik. München 1863, S. 33.

⁶²⁾ Wappenfibel. Handbuch der Heraldik. 15. Aufl., bearb. vom Herolds-Ausschuß der Deutschen Wappenrolle. Neustadt/Aisch 1967, S. 118 (zit. Herold-Handbuch der Heraldik).

⁶³⁾ Krit. Wiedergabe bei Schultes: Dipl. Gesch. I, 4 f., II, 221; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe, S. 22 f., berichtet die Sage gleichfalls, zieht sie aber nicht grundsätzlich in Zweifel, sondern bestreitet lediglich die italienische Herkunft der Grafen von Henneberg. Nach seiner Hypothese war der Ahnherr ein Franke namens „von der Sule“, der mit Kaiser Probo nach Italien gezogen sei und dessen Nachkommen dann, nach Deutschland zurückgekehrt, in der oben geschilderten Weise auf Burg Henneberg ansässig geworden seien (S. 23 ff.). Vgl. auch: Friedrich Lucae: Des Heil. Röm. Reichs uhralter Fürstensaal. Frankfurt/M. 1705, Tl. IV, S. 1165. J. Findeis: Land und Leute im preußischen Henneberg. Suhl 1876, S. 3. — Otto Dehler: Das hennebergische Landrecht in den Grundzügen dargestellt. Jur. Diss. Erlangen-Würzburg 1939, S. 1. Im Gegensatz zur Burg Henneberg soll die gleichfalls hennebergische Huhnburg ihre Entstehung einem zahmen Haushuhn und keiner Waldhenne wie Burg Henneberg zu verdanken haben. Vgl. J. G. Th. Graesse: Geschlechts-, Namen- und Wappensagen des Adels deutscher Nation. Dresden 1876, S. 66. Dort auch weitere Drucknachweise der henneberg. Namenssage (bei Grimm und Bechstein). Paulus Cassel (s. Anm. 68) hebt hervor: „Falsche Etymologie war von jeher der Quell von Wappen- wie Sagenbildungen. Nachdem die ‚Henne‘ den Anfang des Namens unbezweifelt bildete, schlossen sich volkstümliche Anschauungen, die das

Das Andenken an diese Sage ist bis zum Aussterben des Geschlechts 1583 vor allem von den Grafen von Henneberg selbst wachgehalten worden, zumal es bei „ihnen für eine besondere hohe Ehre“ galt, „daß sie von Römern und von dem berühmten Geschlecht der Columneser ihren Ursprung haben sollten“⁶⁴⁾.

Das Unwahrscheinliche dieser im Mittelalter weithin üblichen genealogischen Konstruktionen braucht nicht betont zu werden. Und die Sage wird „schon durch den Umstand hinlänglich widerlegt, daß die Henne erst viele hundert Jahre später, denn Obriges geschehen sein sollte, in den Siegeln der Grafen von Henneberg erscheint“⁶⁵⁾. Auch wenn sich die Entstehungszeit dieser, vermutlich zunächst mündlich überlieferten Fabel nicht genau feststellen läßt, so spricht doch vieles dafür, daß es sich um eine Schöpfung des Spätmittelalters, vielleicht aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts handelt (vgl. V), als die politischen und rechtlichen Motive, die wohl tatsächlich zur Annahme des Hennenwappens geführt hatten, nicht mehr im allgemeinen Bewußtsein hafteten.

Was schließlich die sprachlich richtige Deutung des Namens „Henneberg“ angeht, so ist interessant, daß er keineswegs von der „Henne“ abzuleiten ist. Die Wortform „Henneberc“, wie der erste Beleg lautet⁶⁶⁾, ist zuerst Ende des XI. Jahrhunderts urkundlich belegt, das heißt rund hundert Jahre vor dem ersten überlieferten Hennensiegel, und zwar in Formen wie „Hein(n)enberg“, „Heinnenberg“ und „Hennimberg“⁶⁷⁾. Daraus wird ersichtlich, daß der Name des Berges, auf dem die Stammburg Henneberg etwa 9 km südsüdwestlich von Meiningen errichtet wurde, als eine allgemeine Flurbezeichnung bzw. als Ortsname zu gelten hat, der älter ist als die dort erbaute Burg. Eine ins einzelne gehende etymologische Untersuchung könnte nachweisen, daß tatsächlich „Henneberg nichts als Hainberg“ bedeutet⁶⁸⁾ und die Ableitung von der „Henne“ auf einer im Mittelalter weit verbreiteten philologischen Arglosigkeit beruht. Gemeint war mit „Henneberg“ also ursprünglich nichts anderes als ein „bewaldeter Hügel“, auf dem sich, wie die weitere historische Entwicklung

Tier betrafen, an. Hahn und Henne waren die symbolischen Thiere fortpflanzender Fruchtbarkeit. Darum wurde die von dem sagenhaften ersten Erbauer auf dem Berge aufgescheuchte Henne mit ihren Kücklein als die glückverkündende Gelegenheit zur Benennung des Geschlechts gedichtet“ (S. 4). — Wissenschaftl. wertlos ist leider auch das lange panegyrische Gedicht von Matthias Zeiss: Denkwürdiges Wappen-Bilnuß und Sehnliche Betrachtung der uhralten Herrschafft des abgestorbenen Fürstlichen Stammes Henneberg. Schleusingen 1626. Zur Erklärung des Hennenwappens bzw. der übrigen Siegel- und Wappenbilder trägt leider auch nicht der anonym erschienene Aufsatz bei: „Die Grafen von Henneberg und ihre Wappen“, in: Herald. Mitteilungen d. Vereins z. Kleeblatt 14 (1903), Sp. 87—91 (Aufzählung territorialgeschichtl. Veränderungen u. ab Sp. 90 lakon. Beschreibung des Wappens ohne Kommentar).

⁶⁴⁾ Spangenberg-Erck: Hennebergische Chronica, S. 34 f.

⁶⁵⁾ Siebmacher-von Hefner, S. 20.

⁶⁶⁾ Bibra: Burggrafenamt, S. 287 f. u. Regest Nr. 24.

⁶⁷⁾ Georg Brückner: Landeskunde des Herzogtums Meiningen. 2 Tle. Meiningen 1851 ff., Teil II, S. 154.

⁶⁸⁾ Paulus Cassel: Henneberg. Dem Jubelfeste des Henneberger altertumsforschenden Verein am 14. Nov. 1857 gewidmet. Erfurt 1857 (Einzige philologische Deutung mit einer großen Anzahl von Belegen; das von mir benutzte, mutmaßlich letzte Stück dieser Flugschrift, befindet sich in Dresden).

gezeigt hat, in diesem Falle besonders günstig eine Sperrburg der Heer- und Handelsstraße von Würzburg nach Meiningen errichten ließ⁶⁹). Als Analogie bliebe auch auf den „Hennegau“ hinzuweisen, der urkundlich 779 „haginao“, 844 „pagus hainensis“, 947 „heinegowe“, das heißt „Waldgau“ genannt wurde⁷⁰).

Will man sich nun nicht mit dem empirischen Befund zufriedengeben, daß die redenden Wappen in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts „zu einer Modesache“ geworden sind⁷¹), der sich die Grafen von Henneberg unterworfen haben, so wird man fragen müssen, in welcher besonderen politischen Situation und auf Grund welcher veränderten Rechtslage sich die Grafen von Henneberg veranlaßt sehen konnten, das eben erst umgestaltete Burggrafenwappen durch ein vollkommen neues Wappen zu ersetzen, um sich aus gegebenem Anlaß der neuen Moderichtung anzuschließen.

Wichtige Hinweise lassen sich den „Hennebergischen Chronica“ (1599) des Cyriacus Spangenberg entnehmen:

„Ehe Er (sc. Poppo VII.) die Regierung alleine bekommen, hat Er der Burggrafschaft Wirtzburg wapen geführt. Aber darnach in seinem sigill alleine der einzeln Henne sich gebraucht, aus was ursachen solches geschehen, kan ich nicht wissen. Doctor Burckhardus Mithobius hielt es dafür, daß solches vielleicht geschehen were, wegen der schweren kriege, darinn Er und seine söhne mit dem Bißthumb Wirtzburg gerathen. Aber der Cantzler Glaserus meinete, weil Graf Poppo von Keyser Friederichen dem II. seine Regalia empfangen, habe Er etwan gemeinet, daß Er das Stift Wirtzburg, des Burggrafenamts halben, dieweil Er nicht viel davon gehabt, nicht mehr verwandt wäre. Daß laß ich an seinen ort beruhen, kan darvon nichts gewisses berichten⁷²).“

Die Übernahme des Hennenwappens durch Graf Poppo VII., nachdem dieser bald nach 1212 die Alleinregierung übernommen hatte, kann diesen Angaben zufolge a) entweder mit den 1216/26 Henneberg verliehenen Privilegien Kaiser Friedrichs II. oder b) mit den Auseinandersetzungen zwischen Henneberg und Würzburg 1220—1240 zusammenhängen. Geht man beiden Möglichkeiten einmal nach, so scheint zwischen ihnen eher ein mittelbarer Zusammenhang als eine Alternative zu bestehen. Beide Ereignisse scheinen zueinander in einer gewissen Beziehung zu stehen:

a) Die Bestrebungen der Henneberger, ihre Herrschaftsrechte zu erweitern, richteten sich im XIII. Jahrhundert ihrer geographischen Lage entsprechend nach Süden aus, das heißt nach Franken und nicht nach Thüringen. Erst in der Zeit Poppo VII. werden auch Ansätze zu einer nach Norden ausgreifenden Politik erkennbar, die vorübergehend selbst vor einem Konflikt mit den Landgrafen von Thüringen nicht zurückgeschreckt ist. Durch die zweite Ehe Poppo VII. mit Jutta von Meißen⁷³), der Witve Markgrafs Diet-

⁶⁹) Über Burg Henneberg vgl. Paul Wehnemann/Max Muth: Thüringer Burgen. Weimar 1932 (m. Übersichtskarte), S. 32, Abb. S. 112; s. auch Helmut Sieber: Burgen in Mitteldeutschland. Frankfurt/M. 1958, S. 25, Abb. 129 (= Schlösser und Herrensitze 3); leider unselbständig, meist eine Kurzfassung des zuvor genannten Kompendiums; vgl. bes. Anm. 70

⁷⁰) P. Cassel zustimmend Friedrich Tenner: Burg Henneberg. Der Stammsitz des Henneberger Grafenhauses. Meiningen 1936, S. 11 (= Volkstümliche Schriftenreihe des henneberg.-fränk. Geschichtsvereins 1).

⁷¹) Galbreath: Handbüchlein der Heraldik, S. 37; Herold-Handbuch der Heraldik. S. 128.

⁷²) Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe, S. 103.

⁷³) Hans Patze: Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen. Teil 1. Köln-Graz 1962, S. 264 f. (= Mitteldeutsche Forschungen 22, 1); Chron. Reinh. MGH SS XXX, 598, 18.

richs des Bedrängten und Stiefschwester Ludwigs IV. von Thüringen, zeichnete sich zwischen 1220—1226 auf dem Erbwege für kurze Zeit die Möglichkeit einer Vereinigung der Markgrafschaft Meißen mit der Grafschaft Henneberg ab und damit der Aufstieg Hennebergs zur Vormacht zwischen Main und Elbe. Da es Poppo VII. jedoch nicht gelang, sich als Stiefvater die Vormundschaft für den Sohn Juttas aus erster Ehe, den vierjährigen Heinrich den Erlauchten von Meißen, zu erhalten, und als noch dazu dem Landgrafen, als rechtmäßigem Vormund⁷⁴⁾ und Schwager des verstorbenen Markgrafen Dietrich, gegen einen größeren Geldbetrag und der Zusage, sich am Kreuzzug Friedrich II. zu beteiligen, vom Kaiser die Eventualbelehnung mit Meißen zugestanden wurde⁷⁵⁾, scheiterte dieser Versuch des Hennebergers. Doch der Verzicht Poppo VII. auf seine Pläne brachte Henneberg 1226 zum Ausgleich die erweiterte Bestätigung⁷⁶⁾ des 1216 bereits von Friedrich II. verliehenen Berg- und Salzregals ein⁷⁷⁾, so daß sich der Graf keineswegs „alle Früchte jenes Vermählungscoups entschlüpfen“ lassen mußte⁷⁸⁾. Das Privileg ist für Henneberg nicht nur zu einer wichtigen Einnahmequelle geworden (Bergbau und Salzgewinnung am Thüringer Wald), sondern es wurde auch zu einer wichtigen Grundlage der entstehenden hennebergischen Landesherrschaft. Da die Grafen von Henneberg unter anderem bereits im Besitz des ausgedehnten Wildbannes am Thüringer Wald waren, konnten sie durch die Verleihung des Bergregals ihren Anteil am „Bodenregal“⁷⁹⁾ erweitern. Auch wenn die verliehenen Gerechtsame herkömmlich den „Regalia minora“⁸⁰⁾, mithin den sogenannten

⁷⁴⁾ Die Vormundschaft war dem Landgrafen durch Dietrich von Meißen im Testament übertragen worden.

⁷⁵⁾ Chron. Reinh. MGM SS XXX 605; Regesta Imperii Teil V: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard (1198—1272). 3 Bde. Innsbruck 1881—1901, Nr. 1568 a bis 1638 a; vgl. dazu Patze, Landesherrschaft in Thüringen, S. 270; Wilhelm Füßlein: Hermann I. Graf von Henneberg (1224—1290) und der Aufschwung der hennebergischen Politik. Von der Emanzipation der Henneberger vom Burggrafenamte bis zu ihrer Teilnahme am Gegenkönigtum, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde 19 (NF. 11), 1899, 56—109, 151—224, 295—342 (zit. Füßlein: Hermann I.), hier: S. 64; Huillard-Bréholles: Historia dipl. Friederici II. Imp., Bd. III, Nr. 36.

⁷⁶⁾ Hennebergisches Urkundenbuch, 7 Teile hg. v. K. Schöppach, L. Bechstein und G. Brückner. Meiningen 1842 ff. (zit. Hub), hier: I, 19 (1226).

⁷⁷⁾ HUB I, 18 (1216).

⁷⁸⁾ Füßlein: Hermann I., S. 71.

⁷⁹⁾ Rudolf Kötzschke: Allgem. Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924, S. 165 „Von einem Bodenregal in beschränkterem Sinne darf gesprochen werden; Hoheitsrechte über Forsten und Jagd, Ströme und Fischerei, Bodenschätze und andere Funde wurden zur Geltung gebracht“ (vgl. auch S. 158, 275 ff., 333, 348). — Die Bedeutung des Berg- und Salzregals für die Entstehung der Landesherrschaft sollte eingehender untersucht werden (man vergleiche K. Bosls analoge Arbeit über die Wildbänne). Vorerst bleibt man noch immer angewiesen auf Adolf Arndt: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, in: ZSRG, GA 24 (1903), 59—110; Derselbe ib. S. 465—467, Zur Frage des Bergregals. Dagegen A. Zycha: Über den Ursprung der alten Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal. Eine Entgegnung, ib. S. 338—347, vgl. auch von A. Z.: Das Verhältnis des Sachsenspiegels zur Bergbaufreiheit, in: Zs. f. Bergrecht 1918, S. 317 ff. — Zum Salzregal immer noch: K. Th. v. Inama-Sternegg: Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, in: SB.e d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. zu Wien Nr. 110, 1886.

⁸⁰⁾ Eb. Freiherr von Künsberg: Regalien, in: Hdwörterb. d. Rechtswissenschaft, hg. v. F. Stier-Semlo u. A. Stier. Leipzig-Berlin 1922, Bd. IV, S. 770 f.

„Finanzregalien“⁸¹⁾ zuzurechnen sind, so sollte ihre herrschaftsbildende Kraft nicht unterschätzt werden. Der Weg zur Erlangung der „Regalia maiora“ als den bestätigten Hoheitsrechten der Landesherrschaft wird hier bereits deutlich sichtbar. Die verhältnismäßig frühe Verleihung dieses Regals im Jahr 1216 an Graf Poppo VII. — der Mainzer Erzbischof erhielt es zum Beispiel erst 1219⁸²⁾ — ist wohl auf die Wahlhilfe des Hennebergers für Friedrich II. zurückzuführen. Poppo erhielt das Regal 1216, ein Jahr nach der Krönung Friedrichs in Aachen zum deutschen König. Es wurde dann 1226 bestätigt und erweitert („concessimus omnes auri“). Aber schon in der Ausfertigung von 1216 kommt die Wendung „in terra sua“ vor, was fast an die „domini terrae“ in den Reichsgesetzen Friedrichs II. anzuklingen scheint.

b) Arge Auseinandersetzungen brachen zwischen Henneberg und den Würzburger Bischöfen Otto I. (1207—23)⁸³⁾ und Hermann I. (1225—54) aus dem Hause Lobdeburg aus, die sich in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entschlossen zeigten⁸⁴⁾, die Grafen aus dem erblichen Burggrafenamt und besonders aus den dazugehörigen Amtslehen⁸⁵⁾ zu verdrängen. Das Burggrafenamt hatte „in Würzburg im Laufe des XII. Jahrhunderts durch den Verlust seiner wesentlichsten Rechte, namentlich auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit, seine ehemalige Bedeutung fast vollständig eingebüßt ... Geblieben waren ... jedoch, trotz mancher versuchter und auch durchgeführter Beschränkung, die Mehrzahl der mit dem Amte verbundenen burggräflichen Lehen ...“⁸⁶⁾. Diese Bestrebungen der Würzburger Bischöfe, den Grafen von Henneberg ihre Amtslehen zu nehmen, führten bereits 1220/28 zu offenen Kämpfen zwischen beiden Parteien und 1230/40 zum endgültigen Bruch zwischen Henneberg und dem Hochstift. Diese Feindseligkeiten stehen schließlich mittelbar im Zusammenhang mit den Reichsgesetzen Friedrichs II. von 1220 und 1231/32, bei denen Bischof Otto I. wahrscheinlich maßgeblich an der Abfassung des fünften Artikels der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“⁸⁷⁾ mitgewirkt hatte⁸⁸⁾, in dem die Vergabe von Kirchenlehen neu geregelt wurde. Beide Bischöfe unternahmen, als diese Gesetze erlassen wurden, energische Versuche, besonders die Henneberger, aber auch andere fränkische Hochfreie ihrer geistlichen Landesherrschaft zu unterwerfen und den Würzburger Dukatsanspruch entschlossener durchzusetzen, den die Stifter seit dem Barbarossa-Privileg von 1168 erhoben. In der Tat ist besonders Bischof Hermann „zum

⁸¹⁾ F. Neumark: Regalien, in: Hdwörterb. d. Staatswissenschaft. 4. Aufl., Bd. IV, S. 1208—1214. Jena 1925.

⁸²⁾ Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium, hg. v. Gedenus. Bd. I. Göttinger 1743, S. 465, Nr. 173.

⁸³⁾ Franz Heibehold: Otto von Lobdeburg. Bischof von Würzburg, in: Archiv f. Unterfranken u. Aschaffenburg 70 (1935/36), 1—152.

⁸⁴⁾ Vgl. bes. die Wahlkapitulation Bischof Hermanns: Monumenta Boica 37, 215 und DOB II, 2194.

⁸⁵⁾ Maier: Über das Burggrafenamt zu Würzburg und die ehemals dazugehörigen Güter, in: Archiv f. Unterfr. u. Aschaffenburg 5 (1839), 1 bis 55.

⁸⁶⁾ Füßlein: Hermann I., S. 108.

⁸⁷⁾ MGH Const. II, Nr. 73, 86.

⁸⁸⁾ Erich Klingehöfer: Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. Weimar 1955, S. 347—351 (= Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 8, H. 22). Über die Mitwirkung von Bischof Hermann am Statutum in favorem principum ib. S. 76—82, 95. Vgl. A. Wendehorst: Bistum Würzburg (s. Anm. 33) I, 214.

eigentlichen Schöpfer des Würzburger Staates geworden“⁸⁹⁾. Henneberg aber konnte sich in diesem entscheidenden Konflikt, der hier nicht in allen Einzelheiten nachgezeichnet zu werden braucht, behaupten⁹⁰⁾. Diese Auseinandersetzungen führten zur „Emanzipation“⁹¹⁾ vom Hochstift, dem es nicht gelang, Henneberg vollständig in seine Lehnsabhängigkeit zu ziehen; die Grafen waren jedoch genötigt, „sich von dem für sie nicht mehr tragbaren amtlichen Burggrafenamt“ zu lösen⁹²⁾.

Man ersieht aus den geschilderten Vorgängen, daß die kaiserliche Verleihung des Berg- und Salzregals 1216/26 an die Grafen von Henneberg (a) jedenfalls insofern Bedeutung für die Behauptungskämpfe Poppo VII. gegen das Hochstift Würzburg besaß (b), als es die Grundlagen der hennebergischen Herrschaft gerade in einer Zeit festigte, als die Grafen für ihre Unabhängigkeit besonders hart kämpfen mußten.

Als Zeichen für die Selbständigkeit Hennebergs, die Poppo VII. in diesen Kämpfen bewahrt hat, ist das neu angenommene Hennenwappen aufzufassen. Das burggräfliche Amtswappen wurde durch das Namenswappen dieses hochfreien Geschlechts abgelöst, das damit tatsächlich zum „Sinnbild der aufsteigenden Landesherrlichkeit“ wurde⁹³⁾.

Das Hennenwappen hielt sich von 1232 bis 1397 ohne weitere Veränderungen in den Regentensiegeln aller hennebergischen Linien; es wurde auch nach der hennebergischen Hauptteilung (1287) von der seit 1310 gefürsteten Schleusinger, von der Hartenberger und der Aschach-Römhilder Linie ohne Beizeichen weitergeführt⁹⁴⁾.

Genauso kommt das Hennenwappen noch in der später sogenannten „Neuen Herrschaft“ vor, die bis zum Tod des kinderlosen Grafen Poppo VIII. im Jahr 1291 hennebergisch war, ehe diese Gebiete um Coburg auf dem Erbwege vorübergehend an Brandenburg gelangten⁹⁵⁾.

Die Farben des Hennenwappens haben in früherer Zeit bisweilen gewechselt. Während die Farbe der rot⁹⁶⁾ bewehrten Henne übereinstimmend mit schwarz angegeben wird, ist der Dreieck (manchmal auch nur ein einfacher

⁸⁹⁾ Wendehorst *ib.* I, 225; vgl. schon den Titel der vielfach apologetischen Habilitationsschrift von Theodor Henner: *Bischof Hermann I. von Lobdeburg und die Befestigung der Landesherrlichkeit im Hochstift Würzburg*. Würzburg 1875.

⁹⁰⁾ Darüber Füßlein: Hermann I., S. 151—175.

⁹¹⁾ Vgl. auch den Untertitel der Arbeit von Füßlein: Hermann I. (s. Anm. 75). Wesentlich für die behauptete Selbständigkeit war u. a. die gräfliche Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen, die 1240 in dem für Henneberg günstigen Schiedsspruch, der unter dem Einfluß König Konrads IV. im Streit mit Würzburg zustande kam, erstmalig und von nun an wiederholt erwähnt.

⁹²⁾ Wilhelm Füßlein: *Zwei Jahrzehnte würzburgischer Stifts-, Stadt- und Landesgeschichte 1254—1275*, in: *Neue Beitr. z. Geschichte deutschen Altertums* 32, Meiningen 1926, S. 48.

⁹³⁾ Füßlein: Hermann I., S. 87. Vgl. zum Phänomen, das „Reichs-Amts-Symbol“, den Adler, aufzugeben und ein „neues eigenes Wappenbild“ anzunehmen: A. von Brandt: *Heraldik*, in: *Werkzeug des Historikers*. 5. Aufl. Stuttgart 1969, S. 145 (= *Urban Taschenbücher* 33) und Korn: *Adler und Doppeladler*, S. 341.

⁹⁴⁾ Belege für den ganzen Zeitraum finden sich bei Posse, *Adel III*, S. 120, Nr. 1019 bis S. 127, Nr. 1097, Abb. Taf. 43—49; vgl. Bibra: *Burggrafenamt*, S. 277—280.

⁹⁵⁾ Nachweise bei Bibra *ib.* S. 278 f.

⁹⁶⁾ Im Scheiblerschen Wappenbuch (Hdschr. um 1450) sind Kamm und Schnabel rot, die Füße jedoch blau wiedergegeben.

Hügel) in der Züricher Wappenrolle und im Scheiblerschen Wappenbuch grün, im Wappenbuch von den Ersten und bei Ingeram rot, im Arlberger Wappenbuch des Codex Fidgor sogar einmal grün und einmal rot dargestellt, im Grünenbergischen, Redinghovenschen und Brentelschen Wappenbuch schwarz tingiert ⁹⁷⁾).

IV

Über das Wappen Graf Heinrichs X. von Henneberg-Schleusingen (1372 bis 1405) berichtet Cyriacus Spangenberg lakonisch: „Er hat zum ersten wiederumb der Burggrafeschaft Wirtzburg Wapen im seinem Schildt und Sigill geführet“ ⁹⁸⁾. In der Tat hat sich Heinrich X. als erster hennebergischer Regent nach rund hundertfünfzig Jahren 1393 wieder des burggräflichen Wappens bedient ⁹⁹⁾ und bald darauf einen quadrierten Schild eingeführt, der bis zum Aussterben der Grafen von Henneberg im Mannesstamm 1583 dann keiner wesentlichen Änderung mehr unterlag: In der Regel enthielt das erste und vierte Feld das geteilte burggräfliche Wappen, oben in Gold den wachsenden schwarzen Doppeladler, unten in Silber und Rot ein Schachfeld von (gewöhnlich) zwei Reihen und zehn Plätzen, das zweite und dritte Feld in Gold die schwarze Henne auf einem (meist) grünen Dreieck ¹⁰⁰⁾. Es trat zuerst 1393/94 auf ¹⁰¹⁾ und ist spätestens ab 1399 sicher belegt ¹⁰²⁾. Später wird der burggräfliche Adler auch gekrönt dargestellt (Abb. 7) ¹⁰³⁾ (vielleicht analog zur gekrönten Römhilder Säule, s. V).

Wappenvermehrungen sind „Ende des 14. Jahrhunderts Mode geworden“ ¹⁰⁴⁾ und dennoch überrascht es, daß die Grafen von Henneberg, die das Würzburger Burggrafenamt und ihr Amtswappen zu Beginn des XIII. Jahrhunderts abgelegt hatten, um ihre Selbständigkeit gegenüber dem Hochstift zu bewahren, es hundertfünfzig Jahre später wieder in ihr Regentensiegel aufnahmen ¹⁰⁵⁾. Sie werden sich zu dieser Wappenvermehrung berechtigt und bewogen gefühlt haben, zumal die Grafen von Henneberg, seit 1309 nachweisbar das (Ober-)Marschallamt des Würzburger Hochstifts bekleideten ¹⁰⁶⁾ und zu-

⁹⁷⁾ Angaben nach Siebmacher-Seyler, S. 123. Codex Fidgor vgl. Otto Hupp: Die Wappenbücher des Deutschen Mittelalters, Bd. I: Die Wappenbücher vom Arlberg, 1. T.: die drei Originalhandschriften von St. Christoph auf dem Arlberg aus den Jahren 1394 bis ca. 1430, 1.—10. Lieferung, Bln. 1937—43, S. 119 m. beiden Abb.

⁹⁸⁾ Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe S. 203.

⁹⁹⁾ Posse: Adel III, S. 127, Nr. 1100 (Sekretsiegel), dazu Abb. Taf. 50.

¹⁰⁰⁾ Zahlreiche Belege bei Posse: Adel ib. Nr. 1101 ff., Taf. 50—53, desgleichen Schultes: Dipl. Geschichte II, Taf. I—VI, VIII, IX, 6—8, XI, 5—10 (div. Wappensiegel; Wappenabb. auf Grabdenkmälern).

¹⁰¹⁾ Siebmacher-Seyler, S. 123, verweist auf ein von ihm nicht näher nachgewiesenes Siegel; er meint jedoch das, an der Urkunde im HUB IV, 55, befestigte (vgl. dort die Anm. G. Brückners).

¹⁰²⁾ Posse: Adel III, S. 127, Nr. 1101, Abb. Taf. 50, 4.

¹⁰³⁾ Schultes: Dipl. Geschichte II, Taf. IX, 7—8; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Titelblatt der Folioausgabe 1599, Abb. 7 i. dieser Arbeit. Vgl. auch 2 Abb. des XVI Jahrhunderts in: Der Deutsche Herold 31, 1900, S. 150, und in: Heraldisch-genealogische Blätter für adelige u. bürgerliche Geschlechter 2, Nr. 9, Bamberg 1905, S. 50—151; vgl. Bibra: Burggrafenamt, S. 282.

¹⁰⁴⁾ Posse: Adel III, S. 117.

¹⁰⁵⁾ Über das „Weiterleben“ des burggräflichen Wappens in einzelnen hennebergischen Siegeln während des XIII. und XIV. Jahrhunderts, wenn auch nicht in Regentensiegeln, s. Teil II u. VI!

¹⁰⁶⁾ Monumenta Boica 37, S. 443 f. (1309).

dem nach wie vor, ohne das Burggrafentum noch innezuhaben, auch das Leihrecht für einige „Unterbουργrafenlehen“ ausübten. Daß es sich beim Obermarschallamt nicht gleichsam um die militärische „Weiterführung“ des ehemaligen Würzburger Burggrafentums handelte, beweist eine Würzburger Lehnurkunde für Henneberg-Schleusingen aus dem Jahre 1348, in der das Amt des Burggrafen ausdrücklich von dem des Obermarschalls unterschieden wird¹⁰⁷⁾. Wenn die gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen jedoch vom XIV. bis ins XVI. Jahrhundert noch „Unterbουργrafenlehen“ an die Hohenberg, von der Kere und von Bibra¹⁰⁸⁾ verliehen hatten¹⁰⁹⁾, ohne sie deshalb zu „Unterbουργrafen“¹¹⁰⁾ zu ernennen, so mag sich das folgendermaßen erklären: Während ein großer Teil der ehemaligen burggräflichen Amtslehen, die sich sämtlich bis zu den Auseinandersetzungen zwischen Henneberg und dem Hochstift in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in erblichem Besitz der Grafen befanden, dann in gewöhnliche Stiftslehen umgewandelt wurden, die ihnen als solche jedoch verblieben, stand ein kleiner Teil dieser früheren Burggrafentumlehen dem jeweiligen Hochstiftsvogt zur anderweitigen Belehnung zur Verfügung: „An ihnen haftete auch weiterhin der Name des Burggrafentums, der so in eine andere Zeit hinübergerettet wurde, wo von der Sache selbst, von einem Amte dieser Art, auch nicht mehr entfernt die Rede sein konnte“¹¹¹⁾. Die Henneberger waren durch das Obermarschallamt „Officiale der bischöflichen Hofhaltung“ geworden¹¹²⁾, und zwar in ähnlicher Weise wie die Markgrafen von Meißen, die sich immer gern als Marschälle des Mainzer Erzstiftes bezeichnet haben¹¹³⁾. Diese Ämter trugen „dekorativen Charakter“, ohne daß mit ihnen noch eine tatsächliche Form der Abhängigkeit verbunden war.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Graf Heinrich X. für die von ihm durchgeführte Wappenvermehrung, mit der er eine Steigerung seines Ansehens erstreben mochte¹¹⁴⁾, die Zustimmung des Würzburger Bischofs benötigte. Sollte es dennoch der Fall gewesen sein, dann kann Graf Heinrich X. diese Einwilligung gleichsam als eine mögliche Gegenleistung für seinen Beistand erlangt haben, den er mehrfach, einer Bündnisabsprache zwischen dem Hochstift und dem Grafen zufolge, dem Bischof zu Anfang der neunziger Jahre des XIV. Jahrhunderts gegen die Würzburger Bürgerschaft gewährte¹¹⁵⁾.

¹⁰⁷⁾ HUB II, 78, Zur Interpretation dieser Urkunde vgl. Günther Schmidt: Das Würzburger Herzogtum und die Grafen und Herren in Ostfranken. Weimar 1913, S. 60, mit Anm. 3 u. 4 (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. V, 2). Lakonisch und ohne Kommentar aber irreführend: Alfred Wendehorst: Das Bistum Würzburg, T. 2. Berlin 1969, S. 85 (= Germania Sacra NF. 4, Würzburg, 2. T.: Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455).

¹⁰⁸⁾ Schultes: Dipl. Geschichte II, S. 185, 199.

¹⁰⁹⁾ HUB V, 39 f., 171, 210.

¹¹⁰⁾ Falsch bei Schultes: Dipl. Geschichte I, 326.

¹¹¹⁾ Hierin folge ich Erwägungen von Wilhelm Füßlein: Berthold VII. Graf von Henneberg. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Marburg/L. 1905, S. 73—77 (= Festschrift der Realschule vor dem Lübecker Tore, dargebr. z. Begrüßung der 48. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Hamburg). — Die Grafen von Henneberg erhielten die „Unterbουργrafenlehen“ und andere Gewere gleichsam als Amtspfänden ihres Erbmarschallamtes verliehen.

¹¹²⁾ Füßlein: Berthold VII., S. 74.

¹¹³⁾ 1318.

¹¹⁴⁾ Schultes: Dipl. Geschichte II, S. 88.

¹¹⁵⁾ Hertel: Hennebergische Geschichte a. a. O., S. 553.

Wie erwähnt, wurde das Hennenwappen zunächst von allen drei hennebergischen Linien einheitlich ohne unterscheidendes Beizeichen geführt: von Henneberg-Hartenberg bis zum Aussterben 1379, von Henneberg-Schleusingen bis zur Wappenvermehrung 1393 und von Henneberg-Aschach (Römhild) sogar bis 1466.

Erst nach 1467 haben auch die Grafen von Henneberg-Aschach (Römhild) eine Wappenvermehrung durchgeführt: im quadrierten Schild trat neben die Henne im ersten und vierten Feld als unterscheidendes Wappenbild im zweiten und vierten Feld in Rot eine goldgekrönte silberne Säule hinzu (Abb. 8).

Die Gründe, die zu dieser Veränderung und schließlich sogar dazu führten, daß auch diese Römhilder Linie gefürstet wurde, hängen nunmehr tatsächlich mit der oben angeführten Ursprungssage der Henneberger zusammen, nach der die Grafen, angeblich aus vornehmem Columneser Geschlecht stammend, im V. Jahrhundert wegen verschiedener Auseinandersetzungen von Italien nach Deutschland eingewandert seien (vgl. III).

Nach älteren Berichten soll Graf Otto IV. von Henneberg-Aschach (Römhild) 1465 in französischen Kriegsdiensten dem italienischen Fürsten und Präfekten der Stadt Rom, Antonio Colonna, begegnet sein, der sich auf Grund alter Familiennachrichten als Blutsverwandter ausgab und ihn eindringlich auf die Abstammung der Henneberger von den Colonna hinwies¹¹⁶⁾. Nach neueren Angaben sind die Bemühungen um den Nachweis, daß die Henneberger von den Colonna abstammen, von Graf Wilhelm IV. (gest. 1480) ausgegangen, der als gefürsteter Graf von Henneberg-Schleusingen bestrebt war, „ein volles fürstliches Recht“ zu begründen: „Einen kräftigen Impuls zur Erreichung seines Ziels gab dem Grafen Wilhelm, als er 1452 mit dem Kaiser Friedrich (III.) in Rom war, die Berührung mit dem einflußreichen fürstlichen Hause Colonna, indem er hier des Glaubens wurde, daß seine Familie und die der Colonna laut eines Briefes, den er 1453 nach Rom geschrieben hat, blutsverwandt wären“¹¹⁷⁾.

Daß der Familie Colonna offensichtlich viel an der vermeintlichen genealogischen Beziehung zu den Grafen von Henneberg gelegen haben muß, läßt sich schon der Tatsache entnehmen, daß Antonio Colonna bereits 1466 in Rom (merkwürdigerweise, wenn die Angaben über den Grafen Wilhelm zutreffen) den Römhilder Grafen eine ausführliche Urkunde darüber ausgestellt und ihnen darin wahrscheinlich gegen entsprechende hennebergische Zahlungen das Recht verliehen hat, künftig den Namen und das redende Wappen der Colonna, die gekrönte Säule, führen zu dürfen:

„Antonius de Columna Alme Urbis prefectus illustris magnificis, spectabilibus et generosis Dominis Friederico, Philippo, Georgio, Otthoni, Bertholdo et Henrico de Columna, Comitibus in Hennenberg, quondam Domini Georgii de Columna comitis in Hennenberg natis, consanguineis nostris amantissimus saltuem in Domino ac sinceram coniunctionis sanguinis benevolentiam et charitatem. Majores nostri, qui ex alma urbe et eius generosa familia de Columna ceperunt originem, dudum ante

¹¹⁶⁾ Angaben von Chr. Albr. Erck, dem Herausgeber der 2. Ausgabe von Spangenberg's Hennebergischen Chronica, zu Sebastian Glasers beigegebenen: Rhapsodiace sive Chronicon Hennebergicum, S. 81; Posse: Adel III, 118, fußt auf der Wiedergabe dieses Berichtes bei Schultes: Dipl. Geschichte I, 381; von Erck geringfügig abweichend: Lucae, Uralter Fürstensaal, S. 1208.

¹¹⁷⁾ Nach Georg Brückner, dem Herausgeber des HUB, Bd. VIII, S. IV, der wegen der Nachweise für seine Angaben auf den leider nicht mehr erschienenen VIII. Band des HUB verweist.

hominum memoriam ex arduis et honestis causis hanc originalem patriam dimittere et sibi novum domicilium in longinquis constituere coacti, se ad partes Alamaniae contulerunt, ac locum quendam amplum pro ipsorum posteriorumque eorundem municipio et novo domicilio vocatum Henneberg construxerunt, quod illorum posteriorumque industria plurium castrorum aedificatione et acquisitione auctum in perpetuum Comitatum nominatum de Hennenberg exigentibus illorum virtutibus per illustres Imperatores Romanorum est erectum. Nos ergo de predictis tam ex nostris quam ex Urbis Cronicis et quam maxima relatione quondam reverendissimi Patris bone memorie Domini Prosperi germani nostri, sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalis de Columna, qui tempore concilii Basiliensis inibi et aliis Alamanie partibus annis pluribus moram trahens, etiam horam eius investigatione solerti previa et fide digna veritatem percepit, certam claram plenam et indubitam notitiam habentes motu proprio ex certa scientia ac unanimi voluntate et consensu magnificorum et spectabilium dominorum consanguineorum nostrorum de Columna vobis vestrisque posteris in perpetuum arma signumque ab antiquo Domus nostrae de Columna, quod est Columna alba coronata aurea corona in campo rubeo comunicamus, volentes, quod vos posterique vestri omnes et singuli perpetuis futuris temporibus dicta arma nostra sculpta vel picta ubique locorum habere, tenere, deferre. Illisque per se solis aut cum antiquioribus armis vestris commixtis uti valeatis, de quo plenam et liberam tenore presentium concedimus facultatem. — Datum Romae in dominibus nostris sub anno a nativitate domini 1466, indictione 14, die vero lune 15, mensis decembris ...¹¹⁴⁾."

Diese Urkunde, die Friedrich, Philipp, Georg, Otto, Berthold und Heinrich „de Colonna“, Grafen von Henneberg, ausgestellt worden ist, beglaubigt ihnen die unglaubliche Abstammung von dem altrömischen Geschlecht der Colonna, die der Präfekt Antonio Colonna auf Grund römischer Chroniken und Familienaufzeichnungen, vor allem aber auf Grund von Nachforschungen, die sein Vater¹¹⁹⁾, Kardinal Prosper de Colonna, angestellt hat, als er zur Zeit des Baseler Konzils mehrere Jahre in Deutschland weilte und die italienische Herkunft der Grafen von Henneberg zweifelsfrei festgestellt und gesichert zu haben meinte.

Es ist nicht anzunehmen, daß die Ursprungssage der Henneberger erst auf Grund dieser Urkunde entstanden ist, denn im Gegenteil war diese Erzählung wohl der Anlaß für den Fürsten Colonna, sich den Hennebergern überhaupt erst zu nähern. Auffällig ist freilich, daß der Bericht über die Entstehung des Namens „Henneberg“ und somit auch des „Hennenwappens“ in dem Diplom fehlt. Ob dieser Teil erst später eingefügt und die Sage entsprechend ausgestaltet worden ist, oder ob es ihn bereits gegeben hat und er in dieser Urkunde nur unterdrückt wurde, weil er nicht „hineinpaßte“, läßt sich nicht sicher sagen. Die Sage, die in der Urkunde erstmals wenigstens zu einem Teil schriftlich festgehalten wurde, hat dadurch nicht nur allgemein an Glaubwürdigkeit gewonnen, sondern den Grafen von Henneberg römehildischen Anteils unverhofft die Möglichkeit eröffnet, g e f ü r s t e t zu werden, was die Schleusinger Linie bereits seit 1310 war: „Da die Familie der Kolumneser fürstlichen Titel führten, so war es ohne Zweifel eine unmittelbare Folge von jenem Wappenprivileg, daß unsere Grafen bald darauf vom Kaiser ebenfalls in den Fürstenstand erhoben und ihnen alle mit der reichsfürstlichen Würde verknüpften Hoheitsrechte verliehen wurden“¹²⁰⁾.

Die Henneberger, die die Bedeutung des Colonna-Privilegs sogleich erkannt zu haben scheinen, baten zunächst Papst Paul II. (1464—71) um die Bestäti-

¹¹⁴⁾ Wiedergabe bei Schultes: Dipl. Geschichte I, 602, Nr. XCIX (Sperrung vom Verf.).

¹¹⁹⁾ Nicht „Bruder“, wie Siebmacher-Seyler S. 120 f. irrtümlich angibt.

¹²⁰⁾ Schultes: Dipl. Geschichte, S. 382.

gung dieser Wappenschenkung. Das braucht an sich nicht zu verwundern, da sich die Kurie auch sonst mit dem Wappenwesen befaßte und neben dem Kaiser auch der Papst das Recht beanspruchte, (apostolische) Hofpfalzgrafen zu ernennen, die im Namen des Papstes auch in Deutschland und Italien u. a. Wappenbriefe ausstellten. Im vorliegenden Falle ist der Papst aber wohl als römischer Stadtherr angesprochen gewesen, der das von „Antonio de Colonna“ den Grafen von Henneberg ausgestellte Zeugnis in der Tat in einer eigenen Bulle am 2. Jan. 1467 bestätigte und ihnen die Führung des Colonna Wappens und Namens gestattete¹²¹⁾.

Auf diese päpstliche Bestätigung hin hat schließlich auch Kaiser Friedrich III. am 7. Dezember 1467 den Grafen von Henneberg-Aschach (Römhild) das Recht zugestanden, den Zunamen „von der Seul“ und des Colonna-Wappen neben dem hennebergischen zu führen. Die Kaiserurkunde hat folgenden Wortlaut (Auszug):

„Des haben wir angesehen der obgenannten Graven von Hennenberg themüthig bette, auch getreue ohn geverde nützlich dienst, die ire vordern unser vorfahren am Reich Römischen Keisern und Künigen und die vorgeandten Friedrich, Philip, Jörg, Ott, Bertold und Heinrich uns dem heiligen Reich... getan haben,... in und ihren leibs erben für und für den ehgemelten nam von der Seul, sich als davon zu schreiben und zu nennen, ob sie wollen, auch desselben namens und stammes, alss vorsteht, wappen und cleinotten, mit oder neben der vorgeschrieben gravenschafft Hennenberg wappen und cleinotten zu führen und zu gebrauchen, als Römischer Keiser bestettiget... Geben zu der Neuenstadt am montag nach s. Niclas Tag nach Christi geburth vierzehen hundert und im sieben und sechsigsten, unser Reich des Römischen im acht und zwentzigsten, des Keisertumbs im sechszehen und des Hungerischen im neunenden jahren. Ad mandatum. Domini Imperatoris in consilio Jeorg rott, pater & frater de ramus“¹²²⁾.

Daß der in der Urkunde gleichfalls als Empfänger mitgenannte Graf Berthold¹²³⁾ nach dem Bericht der Zimmerischen Chronik als Kurfürst und Erzbischof von Mainz die Bestätigung dieser Wappenverleihung beim Kaiser erwirkt habe, muß jedoch bezweifelt werden, da die Urkunde Kaiser Friedrichs III. aus dem Jahre 1467 stammt, Berthold aber, der als Reichsreformer und Gegenspieler Kaiser Maximilians I. höchste Bedeutung im Reich erlangte, erst von 1484 an den Mainzer Erzstuhl innehatte¹²⁴⁾.

Seit 1467/68 führten die Römhilder Grafen also das quadrierte Wappen mit der Henne im ersten und vierten, der Säule im zweiten und dritten Feld¹²⁵⁾. Den Beinamen „von der Seul“ haben sie jedoch, soweit bekannt, nie angenommen.

Durch das Colonna-Privileg ist es der Römhilder Linie der Grafen von Henneberg auch schließlich gelungen, ohne förmliche Erhebung in den Reichsfürstenstand aufgenommen und damit der (seit 1310) gefürsteten Schleusinger Linie gleichgestellt zu werden. Das geht besonders deutlich aus dem Zollprivileg Kaiser Friedrichs III. für die Römhilder Grafen Friedrich und Otto aus dem Jahre 1472 hervor:

¹²¹⁾ Hofpfalzgrafen-Register, hg. vom Verein Herold. Bd. I, Neustadt/Aisch 1964, S. XIX. Die Urkunde Papst Pauls II. ist abgedr. b. Schultes: Dipl. Geschichte II, S. 603 f., Nr. C.

¹²²⁾ Schöttgen und Kreysing: Diplomataria II, 613 f. (Teilwiedergabe).

¹²³⁾ Irrtümlich heißt es bei Siebmacher-Seyler S. 121: „Berthold fehlt“.

¹²⁴⁾ Einwand Seylers ib.

¹²⁵⁾ Posse: Adel III, S. 129, Nr. 1129, Taf. 51, 10.

„Als wir vormals auf genugsam underrichtung herkommen und stamens von Hennenberg den wolgeborenen Fridrich und Otten auch iren brudern graven zu Hennenberg und iren erben furstlichen titel zu schreiben und furstengenöß zu halten empfohlen auch verrer merung irs stands, wesens und herrschafft, darzu wir in in gnadn geneigt sein ...¹²⁶⁾.“

Der Fürstentitel ist indessen nur von der Schleusinger Linie wirklich beansprucht worden¹²⁷⁾, während sich die Römhilder Linie mit dem Rang und allen Rechten einer gefürsteten Grafschaft begnügte, zu dem sie ohne genealogische Scheinbeziehung zu dem Geschlecht der Colonna wahrscheinlich nie aufgestiegen wäre. Graf Otto IV. von Henneberg-Römhild wurde aus diesem Grunde neben der Schleusinger Linie 1495 die Fahnenbelehnung Kaiser Maximilians I. zuteil, die er zugleich im Namen seines Neffen, Graf Hermann VIII., empfing: Er wurde erstens belehnt mit der Fahne des Fürstentums, zweitens mit der Henneberg-Römhilds („was die weiße Säule mit der gülden Kron“ führt), drittens mit der roten Fahne¹²⁸⁾ als Zeichen der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit belehnt¹²⁹⁾.

VI

Das ursprüngliche Wappenbild der Grafen von Henneberg, der einfache Adler (vgl. I), war nur im Siegelfeld ohne Schild überliefert: eine Helmzier ist nicht bekannt. Auch das 1202 umgestaltete Wappensiegel, das im geteilten Schild den wachsenden Doppeladler über dem Schachfeld zeigt (vgl. II), weist kein Oberwappen auf. Interessant ist nun, daß dieses jüngere burggräfliche Wappen in der Weingartner- und der Großen Heidelberger Liederhandschrift (Abb. 9) zwar (zutreffend) als Wappen des „Graue Otto vo Bottenlobe“, jedoch mit einem nach oben gekehrten, von schwarzen Klauen bewehrten, goldenen Vogelfuß¹³⁰⁾ als Helmzier wiedergegeben wird, die im Oberwappen der Grafen von Henneberg-Schleusingen keine Entsprechung findet, obwohl die Schleusinger Linie ungefähr zur gleichen Zeit, in der diese Liederhandschriften entstanden sind, auch den Doppeladler wieder in den seit 1393 quadrierten Schild aufgenommen hat, jedoch mit einer ganz anderen Helmzier.

Auch das Wappenbuch des Konrad Grünenberg (1483), der nachweislich ältere illuminierte Handschriften benutzt hat¹³¹⁾, schreibt dem Minnesänger die gleiche Helmzier zu, wie die beiden Liederhandschriften¹³²⁾. Tatsächlich hat nun Graf Otto I. von Henneberg-Botenlauben, wie oben erwähnt (vgl. II), bis 1233 das gleiche Wappensiegel wie sein Bruder, Burggraf Poppo VII., geführt¹³³⁾, nämlich den wachsenden Doppeladler, ehe er 1234 — wahrscheinlich auch aus politischen Gründen — ein anderes annahm. Von einer Helmzier

¹²⁶⁾ Josef Chmel: Regesta chronologico dipl. Friderici III Romanorum Imperatoris (Regis IV). Wien 1840, II, S. 669, Nr. 6897; Schultes: Dipl. Geschichte I, 381 f.

¹²⁷⁾ Vgl. z. B. das Siegel Nr. 1162, S. 132, Taf. 53, 11, bei Posse: Adel III.

¹²⁸⁾ Bernhart Hertzog: Chronicon Alsatiae, Bd. II, o. O. 1592, S. 153 ff., bes. S. 158 ff.; Spangenberg: Hennebergische Chronica. Folioausgabe, S. 154.

¹²⁹⁾ Siebmacher-Seyler, S. 121, erklärt die rote Fahne, die als Zeichen der Hochgerichtsbarkeit galt, zu allgemein („bedeutet die Regalia“).

¹³⁰⁾ Siebmacher-Seyler, Taf. 123, 4; Herold-Handbuch der Heraldik, Taf. XIX, S. 99.

¹³¹⁾ Siebmacher-Seyler, S. 122.

¹³²⁾ Des Conrad Grünenberg, Ritters und Bürgers zu Constanz, Wappenbuch, vollbr. 1483. Im Farbdruck hgg. v. R. Graf Stillfried-Alcantara und Ad. M. Hildebrandt. Görlitz 1875 (m. n. Titel; Frankfurt/M. 1883), Taf. 85 b, S. 61.

¹³³⁾ Posse: Adel III, Taf. 43, 7, Text S. 120, Nr. 1021.

zu diesem Schild ist aus dieser Zeit nichts bekannt¹³⁴). Es kann daher angenommen werden, daß die Helmzier, wie sie die genannten Handschriften abbilden, von den Wappenmalern später frei ergänzt wurde oder doch, vielleicht bleibt auch dieser Gedanke erwägenswert, daß zur Entstehungszeit dieser Handschriften noch eine genauere Kenntnis von der ursprünglichen hennebergischen Helmzier bestand, die uns später verloren ging. Verwunderlich bliebe es dann freilich, daß die Schleusinger Linie bei der Wappenvermehrung am Ende des XIV. Jahrhunderts nur den burggräflichen Schild, aber nicht die vermeintliche ältere Helmzier mit dem Vogelfuß übernahm.

Den frühesten sphragistischen Beleg für ein Oberwappen stellt ein Helmsiegel mit der Umschrift „† OTT(O. D)EI GRATIA. COMES. IN BOTENL(EV)BEN“ aus dem Jahre 1234 dar (Abb. 10), das ebenfalls von Graf Otto I. von Henneberg-Botenlauben geführt wurde¹³⁵). Dieses zweite Siegel zeigt einen Helm, auf dem ein flacher Hut befestigt ist, der von zwei oberhalb des Hutes mit Pfauenfedern umkleideten kolbenartigen Stangen, sogenannten „Federstützen“, durchsteckt ist¹³⁶). So ist das Helmwappen auch im XIV. Jahrhundert am Epitaph dieses Hennebergers in der Frauenrother Kirche bei Kissingen abgebildet¹³⁷).

Die Tinktur ist nicht bekannt, doch könnten einige Angaben darüber, wenn auch mit der gebotenen Vorsicht, aus dem in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstandenen „Trojanischen Krieg“ Konrads von Würzburg entnommen werden, der mit fränkischen Verhältnissen vertraut und in der Wappenkunde besonders erfahren war. Dort beschreibt er die Helmzier des „Pfalzgrafen Anthilion“, die dem Siegelbild Graf Ottos I. von 1234 nachempfunden zu sein scheint, folgendermaßen; danach war der Hut silbern, die Federstützen rot tingiert:

ein huot mit silber überleit
 swebt ûf dem glanzen helme sîn.
 zwô stangen phâwenvederin
 mit einem rôten samit edel
 bewunden ûf biz an den wedel
 die sach man haften unde kleben
 an dem rîlichen huote eneben,
 sam si gewahsen wâren dran¹³⁸).

Diese Helmzier, die Otto I. 1234 im Schild seines Siegels führte, kehrt zwischen 1323 und 1350 auch im Siegel der Gräfin Jutta, Tochter Markgraf Hermanns von Brandenburg und Gemahlin Graf Heinrichs VII. von Henne-

¹³⁴) Anders L. Bechstein, der irrtümlich dem Vogelfuß-Kleinod den Vorzug gibt (Botenlauben, S. 51), weil er nicht wußte, daß Schannat, auf dessen Urkundenwerk er sich stützt, seinerseits die Schenkungsurkunde an das Kloster Bildhausen aus dem Jahr 1219 nicht eingesehen hatte, in der Graf Otto als fuldischer Lehensträger erscheint, aber die Urkunde gar nicht selbst siegelt; Schannat entnahm seinen Nachweis, wie auch in anderen Fällen, dem alten Siebmacher, T. III, Taf. 11 u. 25. Vgl. darüber Siebmacher-Seyler, S. 122.

¹³⁵) Siebmacher-Seyler, S. 122, gibt fälschlich das Jahr 1233 an; vgl. Posse: Adel III, Taf. 43, 8, Text S. 120, Nr. 1022.

¹³⁶) Nach Siebmacher-Seyler, S. 122, vgl. dort auch Taf. 123, 2.

¹³⁷) Karl Zürcher: Die Botenlaubischen Grabdenkmäler in der Klosterkirche zu Frauenrode, in: Neue Beitr. z. Geschichte deutschen Altertums, 22. Lieferung, Meiningen 1909, 3—38 m. Abb.

¹³⁸) Konrad von Würzburg: Der Trojanische Krieg, hg. v. A. v. Keller. Stuttgart 1858 (= Bibliothek des Stuttgarter Lit. Vereins 44), v. 33078—85, S. 395; vgl. dazu Arnold Galle: Wappenwesen u. Heraldik bei Konrad von Würzburg. Phil. Diss. Göttingen 1911, S. 30 f.

berg-Schleusingen (1340—47) wieder: eine sitzende Frauengestalt hält die Helmzier in ihrer rechten Hand, die nun augenscheinlich als Kleinod für den jüngeren Hennenschild dient, den sie in ihrer linken hält¹³⁹).

Diese Verbindung kehrt dann in ganz ähnlicher Weise erst 1393 im Siegel Graf Heinrichs X. von Henneberg-Schleusingen wieder (vgl. V), in dem uns auch zum ersten Mal die Helmzier des Hennenwappens begegnet¹⁴⁰): Im Siegelfeld sind in der rechten Rundung des Vierpasses der burggräfliche Schild, in der linken die Botenlaubische Helmzier und in der Mitte der Hennenschild nebst neuer Helmzier dargestellt: über den Helm ragt der Kopf einer gekrönten Jungfrau hervor, die ihrerseits einen mit einem Pfauenbusch besteckten Spitzhut trägt (Abb. 11).

Seit der Wappenvermehrung der Schleusinger Linie kehrt neben der eben geschilderten, neuen Helmzier auch die ältere Botenlaubische wieder.

Doch auch sie war Wandlungen unterworfen: so wird häufig um den Hut, der auf dem Helm liegt — dem geschachten Schild des Adlerwappens entsprechend — ein geschachtes Band geschlagen, während die Pfauenwedel allmählich die Form von Rohrkolbenstengeln¹⁴¹) oder Streitkolben¹⁴²) annehmen.

Die neue Helmzier wurde auch von der Aschach-(Römhilder) Linie übernommen, die den Hennenschild bis 1466 unverändert geführt hat (vgl. V). Besonders gut ist das Kleinod im Siegel Graf Friedrichs I. aus dem Jahr 1422 zu erkennen¹⁴³). Diese Helmzier wurde in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts aufgegeben, als die Aschach-(Römhilder) Linie der Grafen von Henneberg ihren Schild quadrierte und ihn um das Wappen der fürstlichen Familie Colonna erweiterte. Damit übernahmen sie auch das Kleinod der Colonna, eine wachsende Sirene, die ihre Fischschwänze in den Händen hält¹⁴⁴).

Diese veränderte Helmzier ist jedenfalls hinsichtlich des entblößten Jungfrauenrumpfes auch später von der Schleusinger Hauptlinie der Grafen von Henneberg übernommen worden, wie unter anderem das Siegel des letzten gefürsteten Grafen Georg Ernst von Henneberg aus dem Jahre 1556 erkennen läßt¹⁴⁵). Daß sich diese Übernahme aus dem Heimfall verschiedener Ämter an die Hauptlinie im Zusammenhang mit dem Aussterben der Grafen von Henneberg-Aschach (Römhild) 1549 erklären läßt, ist denkbar. Jedenfalls kommt der Jungfrauenrumpf vor 1549 in keinem Wappen oder Siegel der Schleusinger Linie, statt des bisherigen Jungfrauenkopfes, vor.

Später ist der Spitzhut dann zusätzlich mit einer Henne bezeichnet und oben gekrönt dargestellt, der Jungfrauenrumpf bisweilen mit einer Gugel überzogen worden¹⁴⁶), die Haare sind teils zu einem Zopf geflochten, gelegentlich offen abgebildet worden.

¹³⁹) Posse: Adel III, Taf. 48, 4, Text S. 124, Nr. 1065; ib. zahlreiche weitere Nachweise für den Siegelgebrauch im oben angegebenen Zeitraum. Vgl. auch das Wappen im ehem. henneberg. Mainberg (Schloß), wo die Zusammenstellung von Hennenschild und älterer Helmzier ebenfalls begegnet.

¹⁴⁰) Posse: Adel III, Taf. 50/1, Text S. 127, Nr. 1098.

¹⁴¹) ib. S. 118.

¹⁴²) Siebmacher-von Hefner, S. 20.

¹⁴³) Posse: Adel III, Taf. 50, 4, Text S. 128, Nr. 1111.

¹⁴⁴) ib. S. 118 und Taf. 51, 15—17, Taf. 52, 11 u. 16. Eine andere Erklärung bietet Grässe: Wappensagen, S. 87.

¹⁴⁵) Posse: Adel III, 118.

¹⁴⁶) Grässe: Wappensagen, S. 87.



Abb. 1: Adlersiegel Poppos VI. (1187)



Abb. 2: Doppeladlersiegel Bertholds II.
(1202)



Abb. 3: Doppeladlersiegel Poppos VII.
(1202)



Abb. 4: Doppeladlersiegel Poppos VII.
(1212)

Zu: Henning, Grafen von Henneberg



Abb. 5: Doppeladlersiegel Ottos I.
(1221/31)



Abb. 6: Hennensiegel Poppo VII. (1232)



Abb. 7: Vermehrtes Wappen der ge-
fürsteten Grafschaft Henneberg-Schleu-
singen (Ende 14. Jh.)

Zu: Henning, Grafen von Henneberg



Abb. 8: Vermehrtes Wappen der gefürsteten Grafschaft Henneberg-Römhild (2. Hälfte 15. Jh.)



Abb. 9: Wappen mit der Vogelfuß-Helmzier Ottos I. v. Henneberg-Botenlauben (Codex Manesse)



Abb. 10: Helmwappen Ottos I. (1234)



Abb. 11: Vierpaßsiegel Heinrichs X. (1393)